

Gruppenwettkampf der Berner Truppen am Kantonalschützenfest in Bern

Autor(en): **Alboth, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **34 (1958-1959)**

Heft 21

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-708658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beraten, betreuen und helfen!

Die Selbsthilfe unserer Militärpatienten

(H. A.) Gesundheit und Leben im Militärdienst zu verlieren, bedeutet das größte Opfer, das der Staat von seinen Bürgern verlangen kann. Die Pflicht des Staates, die körperlichen Schäden soweit möglich zu heilen und für die materiellen Verluste aufzukommen, ist in der Bundesverfassung festgelegt und im Militärversicherungsgesetz geordnet. Die private Gemeinschaft der Militärpatienten will einerseits alles daran setzen, daß der Staat seine Pflicht dem verunfallten und erkrankten Wehrmann und den Hinterlassenen verstorbener Militärpatienten gegenüber im Sinn und Geist dieses Gesetzes erfüllt. Es kann aber auch das beste Gesetz nicht alles ordnen und regeln, und der privaten Hilfe bleibt immer noch ein weites Feld der Betätigung geöffnet. Der Rechenschaftsbericht des Bundes Schweizer Militärpatienten für das Jahr 1958 gibt darüber erschöpfend Auskunft, um gleichzeitig auch einen Einblick in die stille, der lauten Publizität ferne segensreiche Tätigkeit im Dienste unserer Militärpatienten und damit auch der sozialen Landesverteidigung zu geben.

Im Jahresbericht der Geschäftsleitung gibt Zentralpräsident Theo Chopard seiner Freude und Befriedigung über die erfolgreiche Teilrevision des Militärversicherungsgesetzes Ausdruck, wobei den Anträgen des Bundes Schweizer Militärpatienten weitgehend entsprochen wurde. Die zweite Teilrevision des Gesetzes, die vor allem eine Verbesserung der Lage der Altrentner bringen soll, ist auf guten Wegen. Im Berichtsjahr wurden auch vermehrte Kontakte mit anderen Kranken-, Invaliden- und Selbsthilfeorganisationen aufgenommen, um über gemeinsame Probleme zu beraten und zusammenzuarbeiten.

Die Tätigkeit des Bundes Schweizer Militärpatienten, der Geschäftsleitung und seiner Sektionen und Kommissionen stand auch im Berichtsjahr im Zeichen der Rechtshilfe, der Fürsorge und Beratung. Es geht dem Bund und seinen Organen nicht darum, durch falsch verstandene Fürsorge und «Bemutterung», durch Mitleid und Klagen den Militärpatienten zu isolieren oder in seiner Entwicklung gar zu hemmen. Es geht darum, ihn aufzurichten, ihm alle Verbitterung zu nehmen und ihn für den Existenzkampf mit den gleichen Waffen auszurüsten wie den Gesunden.

Geöffnet durch die Kartenaktion des Bundes Schweizer Militärpatienten steht für die erwähnte Tätigkeit die *Stiftung des Rechtsschutz- und Fürsorgefonds des BSMP* zur Verfügung. Der Stiftungsrat hat 1958 neun Vollsitzen abgehalten, an denen teilweise bis zu fünfzig Gesuche und Eingaben behandelt werden mußten, die aufzeigten, daß es immer noch zahlreiche in Not befindliche Militärpatienten gibt, die bei der Festsetzung ihrer gesetzlichen Ansprüche bei der Militärversicherung Schwierigkeiten haben und dann auch von den für sie bestehenden Hilfswerken nicht immer anerkannt werden.

Die gewonnenen Prozesse vor den kantonalen Gerichten oder vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht zeigen immer wieder auf, wie wichtig und wertvoll die Tätigkeit des Bundes Schweizer Militärpatienten ist. Aus den Mitteln der Stiftung wurden 1958 in Fürsorgefällen Fr. 4870.— zugesprochen, während für 102 Fälle des Rechtsschutzes rund 12 000.— aufgewendet wurden. Seit 1952 haben die Leistungen die Summe von Fr. 161 000.— erreicht. Einige Patienten haben sich nach erfolgreichem Bemühen für sie durch Rückzahlungen erkenntlich gezeigt. Durch einen erfreulichen Vermögenszuwachs von fast Fr. 64 000.— (Kartenaktion) beträgt das Vermögen des Rechtsschutz- und Fürsorgefonds des Bundes Schweizer Militärpatienten heute Fr. 152 000.—. Die Rechnungsablage untersteht dem Eidgenössischen Departement des Innern als Aufsichtsbehörde.

Das Werk des Bundes Schweizer Militärpatienten verdient weiterhin die Unterstützung von Volk und Behörden. Es geht vor allem darum, zu helfen, damit der Staat das gibt, was man von ihm gerechterweise verlangen muß, der privaten Gemeinschaft aber das zu überlassen, was diese besser als der Staat tun kann.

Gruppenwettkampf der Berner Truppen am Kantonschützenfest in Bern

Von Major H. Alboth, Bern

(th.) Die Bundesstadt wird im Juli 1960 im Zeichen des kantonalen Schützenfestes stehen, dessen Vorbereitungen unter der Leitung seines Präsidenten, Regierungsrat Gnägi, bereits weit vorangeschritten sind. Nachdem das letztjährige Eidgenössische Schützenfest in Biel durch den Auftakt des sehr gut vorbereiteten und durchgeführten Armeetages maßgeblich gewonnen hat und den Beginn der eidgenössischen Leistungsprobe unserer Schützen in alle Landesteile hinausstrug, wird auch das größte Schützenfest im Bernbiet am 1. Juli 1960 durch den Ehrentag der Berner Truppen eröffnet. Vorgesehen ist die Durchführung eines Gruppenwettkampfes, zu dem 600 Gruppen zu je fünf Mann zugelassen werden können. Teilnahmeberechtigt sind alle Angehörigen von Stäben und Einheiten, die dem Kanton Bern zur Kontrollführung zugewiesen sind.

Das Programm

Es wird auf 300 Meter auf die Scheibe B (Ordonnanz) geschossen. Die Stellung ist liegend frei. Verlangt werden zwei Probe-schüsse in je 30 Sekunden; sie werden einzeln gezeigt. Das Programm umfaßt zwei Schüsse Kurzseriefire in einer Minute; am Schluß gezeigt. Acht Schuß Abwehrfeuer in zwei Minuten; am Schluß gezeigt. Das Resultat ergibt sich aus dem Total der geschossenen Punkte (Einer, Zweier, Dreier,

Vierer) plus der Zahl der Figurentreffer. Mit dem Sturmgewehr wird die gleiche Übung in der halben Zeit geschossen. Die Teilnehmer haben mit ihrer eigenen Dienstwaffe zu schießen, deren Nummer mit der Eintragung im Dienstbüchlein übereinstimmen muß. Es darf nur mit unveränderten Ordonnanzwaffen geschossen werden. Gepolsterte Kleidungsstücke, Handschuhe, Haken, Tragriemen mit Stoff- oder Gummibelag und Änderungen an der Kolbenkappe oder an der Visiereinrichtung sind verboten. Gestattet ist lediglich die Verwendung einfacher, offener Schießbrillen sowie die billigsten Visierkorrekturen.

Das Gruppendoppel beträgt Fr. 25.—, die Munition Fr. 7.50 pro Gruppe. Das obligatorische Mittagessen wird pro Mann inklusive Bedienung Fr. 4.— kosten. Diese Kosten können von den Kassen der Stäbe und Einheiten oder den Sportkassen der Truppenkörper übernommen werden. Die Organisation der Durchführung von Trainingsschießen ist Sache der betreffenden Kommandanten. Die bernischen Einheiten und Stäbe werden bis 1. August 1959 im Besitz der Ausschreibungen mit weiteren Angaben sein. Die provisorische Anmeldung hat bis 31. Oktober 1959 an den Wettkampfkommendanten, *Oberst Fred Nobs, Postfach Kornhaus, Bern*, zu erfolgen.

WOHER STAMMT . . .

. . . Haubitze

Die Bezeichnung ist durch die Hussitenkriege (1419 bis 1436) nach Deutschland gekommen; ältere Formen sind Haufnice, Haufnitz, Hawnitz, Hauffnitz u. ä. Das tschechische *houfnice* bezeichnet ursprünglich eine hölzerne Steinschleudermaschine und wurde später auf das Pulvergeschütz übertragen. Die Haubitzen hießen vorher Feuerkatzen oder Feuerhunde. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erhielten sie Granaten als Geschosse. Von uns haben die Franzosen das Wort im 17. Jahrhundert entlehnt (*obus*), ebenso die Italiener (*obice*) und Spanier (*obuz*).

. . . Offizier

Das Wort «Offizier» (vom mittelalterlichen *officiarius* = Inhaber, Verwalter eines *officium*, das heißt Amtes, Beamter) ist von Frankreich aus, wo es schon im 14. Jahrhundert in seinem heutigen Sinne gebraucht wurde, in sämtliche germanische, romanische und auch in andere Sprachen übergegangen. Es findet sich zuerst in der in französischer Sprache geschriebenen «Kriegsordnung» des Herzogs Philipp von Kleve († 1527), bezeichnet indes hier, entsprechend seiner eigentlichen Bedeutung, noch mehr einen Angestellten überhaupt als den Inhaber einer militärischen Stellung. In Deutschland erscheint das Wort «Offizier» (dies die ältere Form) in seiner jetzigen Bedeutung zu Ende des 16. Jahrhunderts.

Vorher hatte man die Stellungen der höheren Offiziere als «Kriegsämtner» oder «hohe Ämter» bezeichnet und die niederen Offiziere «Befehlshaber» oder «Befehlsleut» genannt; vergleiche z. B.: «Ein Befehlshaber, die man jetzunder à la mode (= nach

der Mode) Offizier heißt». Im brandenburgischen *Articuls-Brief* vom Jahre 1626 heißt es: «Ferner sollet ihr . . . allen geordneten Offizieren vndt Befehlshabern gehorsamb sein». Noch 1906 spricht ein amtliches Aktenstück von den Offizieren des Kurfürsten von Brandenburg, meint aber die Hofbeamten, die sonst auch wohl «Offizianten» genannt werden. Erst seit dem 30-jährigen Kriege ist das Wort «Offizier» Alleineigentum der Soldatensprache geworden.

. . . Militär

Der Ausdruck «Militär» ist hergeleitet vom lateinischen *militaris* (= kriegerisch, soldatisch) und dieses wieder von *miles* (= Soldat). *Miles* wurde früher fälschlich mit *mille* (= tausend) in Zusammenhang gebracht und als «einer, der in einer tausendköpfigen Schar marschiert» erklärt; die drei uralten Stämme des römischen Volkes, die Ramnes, Titius und Luceres, hatten nämlich je tausend Mann für das Heer zu stellen. Das Wort gehört aber zu einem Stamme, der *Haufen* bedeutet (vergleiche griechisch *homilein* = mit einem umgehen); also: *miles* = jemand, der in einem Haufen marschiert, Militär = marschierende Menschenmasse.

(Aus Transfeldt, von Brand, «Wort und Brauchtum des Soldaten». Helmut Gerhard Schulz, Hamburg.)

Die Soldaten haben viele Pflichten. Aber sie haben vor allem ein Recht: dasjenige, gut geführt zu werden.

Marschall Lyautey